



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-24-00698-1004#1

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a und § 5 ARegV

wegen Genehmigung des Regulierungskontosaldos 2023 und der Verteilung durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Kalenderjahre 2026 bis 2028

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Karsten Bourwieg,
die Beisitzerin	Dr. Ursula Heimann
und den Beisitzer	Wolfgang Wetzl,

auf Antrag der TraveNetz GmbH, Geniner Straße 80, 23560 Lübeck, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin -

beschlossen:

1. Der Regulierungskontosaldo der Antragstellerin für das Jahr 2023 sowie die Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Kalenderjahre 2026 bis 2028 werden gemäß Anlage 1 dieses Beschlusses genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 18.12.2024 einen Antrag auf Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge aus dem Regulierungskonto des Jahres 2023 gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 ARegV gestellt.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin gemäß § 67 Abs. 1 EnWG mit Schreiben vom 25.09.2025 Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die Antragstellerin hat unter anderem mit Schreiben vom 22.10.2025 Stellung genommen.

Sie trägt in ihrer Stellungnahme insbesondere vor, dass bei dem Abzug der verbauten modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme auf einen Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand abzustellen sei. Die pauschale Vorgehensweise der Beschlusskammer bilde nicht die tatsächliche Entwicklung ab.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde wurden gemäß § 58 Abs.1 S. 2 EnWG beteiligt.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Ordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 02.09.2021, C-718/18.

1. **Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs**

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.1 **Gesetzesreform und Übergangsregelung**

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den

Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

1.2 Interessenabwägung

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des

Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

2. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 bis 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

3. Ermittlung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Jahre 2026 bis 2028 nach § 5 Abs. 3 ARegV

3.1 Ermächtigungsgrundlage

Die Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2026 bis 2028 erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 5 ARegV.

Die Regulierungsbehörde genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 ARegV Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2026 bis 2028, die sich aus dem Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2023 ergeben. Die ermittelten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV und die Zu- und Abschläge sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die entsprechenden Erlösobergrenzen wird zunächst der Saldo zum 31.12.2023 ermittelt. Dieser wird sodann aufgezinst, um zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2026 beginnt.

Der Ausgleich des aufgezinsten Saldos zum 31.12.2023 erfolgt in drei gleichmäßigen Raten ab dem Jahr 2026. Zusätzlich erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 S. 3 ARegV eine Verzinsung des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Saldos nach § 5 Abs. 2 ARegV. Der Zinssatz für die Aufzinsung im Jahr 2024 und im gesamten Auflösungszeitraum entspricht dem 10-jährigen Durchschnitt der von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen "festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten" der Kalenderjahre 2014 bis 2023 in Höhe von 0,64%.

3.2 Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Elektrizitätsbereich sind dies im Einzelnen:

- a) die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen,
- b) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8, 13 und 16 ARegV und § 11 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 iVm. § 34 Abs. 8 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen,
- c) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV i.V.m. der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der dritten Regulierungsperiode und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen bzw. der entsprechenden freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 4 S. 2 ARegV,
- d) die Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten gemäß § 5 Abs. 1a ARegV ergibt,
- e) die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt. In das Regulierungskonto wird auch die Differenz einbezogen, die durch Maßnahmen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit §§ 40a Abs. 2 S. 1, 40b Abs. 1 S.1 und 2 EnWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 MsbG verursacht wird, soweit der Netzbetreiber für die Durchführung zuständig war, sowie
- f) Vorbereitungskosten für den Redispatch 2.0 unter den Voraussetzungen der Übergangsregelung gemäß § 34 Abs. 15 ARegV.

3.3

Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die angepasste Erlösobergrenze wird in den **Anlagen 3a und 3b**, sowie der **Anlage 3c** der von der Antragstellerin angepassten Erlösobergrenze gegenübergestellt.

Die in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz der Antragstellerin ermittelten Differenzen ergeben sich ebenfalls aus den **Anlagen 3a und 3b**, sowie **Anlage 3c**. Soweit die Antragstellerin im Erhebungsbogen zum Regulierungskonto andere, vom Erhebungsbogen zur Anpassung der Erlösobergrenze abweichende zulässige Erlöse angesetzt hat, resultieren hieraus in den **Anlagen 2 und 3a** unterschiedliche Differenzen zwischen den Angaben der Antragstellerin und den durch die Beschlusskammer ermittelten Werten.

3.3.1

Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV. Dabei sind die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ARegV bestimmten Erlösobergrenzen nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich von der Antragstellerin anzupassen.

Dies umfasst insbesondere die zulässige Anpassung der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze in Folge von Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV) sowie Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 6, 8, 8b bis 11, 12a bis 13 ARegV § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV) sowie § 11 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 8 ARegV.

Folgende Differenzen ergeben sich aus dem Beschluss mit dem Aktenzeichen BK8-17/0698-11 vom 04.06.2019:

			Abweichung
	Netzbetreiber	BNetzA	absolut
vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile		24.425.971 €	
Anpassung VPI_t / VPI_0			
Anpassung PF_t			

Kosten oder Erlöse aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), aus der Nachrüstung gemäß der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV), aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV), aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV), aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV) sowie aus Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1 EnWG (§ 11 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 ARegV iVm. § 34 Abs. 8 ARegV) können auf Basis von Planwerten angepasst werden und fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein.

Weiterhin können Anpassungen aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 11 StromNEV in analoger Anwendung erfolgen.

Zudem können jeweils auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 2 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von beschiedenen Anträgen nach Maßgabe des § 10a ARegV (Kapitalkostenaufschlag) und einer nicht zumutbaren Härte (Härtefall) gewährt werden. Die Anpassung aufgrund eines vorherigen Saldos eines Regulierungskontos erfolgt nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, S. 3 ARegV.

Eine weitere Anpassung der Erlösobergrenze ist gemäß § 4 Abs. 5 ARegV nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) möglich.

Die Antragstellerin hat unter dem Aktenzeichen BK8-16/0698-01 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bundesnetzagentur geschlossen. Durch diesen Vertrag wurden die der jährlichen Entgeltbildung zu Grunde zu legenden Beträge geändert. Diese Beträge sind im Regulierungskonto beim Abgleich mit den erzielbaren Erlösen zu berücksichtigen. Zur Bestimmung der zulässigen Erlöse ist somit generell auf die vor Abschluss des

öffentlich-rechtlichen Vertrages ursprünglich festgelegten bzw. nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen abzustellen.

In der **Anlage 3a** erfolgt jedoch unter der Position Sonstiges der Ausweis eines Anpassungsbetrages aus technischen Gründen bei den zulässigen Erlösen und nicht bei den erzielbaren Erlösen.

Eine Änderung der Erlösobergrenzen erfolgte bei der Antragstellerin auch aufgrund von Teilnetzübergängen nach § 26 Abs. 2 bis 5 ARegV. Die zu berücksichtigenden Teilnetzübergänge sind in **Anlage 3c** ausgewiesen.

Der Netzbetreiber hat zum 01.07.2020 die einzelnen Netzgebiete von der Schleswig-Holstein Netz AG mit Rückwirkung zum 01.01.2020 übernommen. Die übergehende Erlösobergrenze wurde mit dem Bescheid vom 04.06.2021 unter dem Akteneichen BK8-20/03299-71 beschieden.

Zum 01.01.2021 wurde zudem der Netzbetrieb der NordNetz GmbH in Ratekau vollständig übernommen. Für die NordNetz GmbH wurden keine kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode festgelegt, da der Netzbetrieb erst in Folge der Netzübernahme von der Schleswig-Holstein Netz AG zum 01.01.2018 als Pacht aufgenommen wurde. Die übergehende Erlösobergrenze von der Schleswig-Holstein Netz AG auf die NordNetz GmbH wurde mit Bescheid vom 04.09.2020 unter dem Aktenzeichen BK8-19/03299-72 beschieden.

Die TraveNetz GmbH hat am 01.07.2020 mit Rückwirkung zum 01.01.2020 das Anlagevermögen des Netzgebietes Ratekau von der Schleswig-Holstein Netz AG übernommen. Da die NordNetz GmbH das Netzgebiet von der Schleswig-Holstein Netz AG für 2020 gepachtet hatte, hat die TraveNetz GmbH den Pachtvertrag mit der Nordnetz GmbH bis zum 31.12.2020 übernommen. Ab dem 01.01.2021 ist die TraveNetz GmbH der Netzbetreiber für das Netzgebiet Ratekau.

Für die Position „Saldo Regulierungskonto“ in der **Anlage 3c** in Höhe von 74.058 € sind die durch die Beschlusskammer für die NordNetz GmbH festgelegten Zu- bzw. Abschläge (Az. jeweils BK8-20/10846-01 und BK8-21/10846-01) maßgeblich.

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür ist für das Jahr 2023 gemäß § 8 S. 2 ARegV der Verbraucherpreisgesamtindex des Jahres 2021 in Höhe von 109,10 zu verwenden.

Kosten oder Erlöse aus gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1), Betriebssteuern (Nr. 3), Mehrkosten für die Errichtung, Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV (Nr. 8b), betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind (Nr. 9), der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10), der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Nr. 11), Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV (Nr. 12a) sowie Kosten und Erlöse nach § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV wurden vom Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 1. HS ARegV jeweils auf die im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten angepasst.

Der Netzbetreiber hat bei der Anpassung der Kosten für betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, Kosten für den Urlaubsanspruch, der über das gesetzliche Maß hinausgeht, berücksichtigt. Derartige Kosten können innerhalb der dritten Regulierungsperiode angepasst werden, da diese im relevanten Basisjahr 2016 als dauerhaft nicht beeinflussbar klassifiziert worden sind. Das gilt unabhängig davon, ob sich die Regulierungspraxis wegen neuer Erkenntnisse diesbezüglich ab der Folgeperiode ändert.

Mit der Festlegung der Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode ändert die Beschlusskammer ihre Verwaltungspraxis und behandelt die Kosten für den Urlaubsanspruch, der über das gesetzliche Maß hinausgeht nicht mehr als Kosten für Lohnzusatz- bzw. Versorgungsleistungen. Diese werden als elementare Lohnbestandteile angesehen und sind daher nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV zu bewerten. Daher kommt die Beschlusskammer zu der Auffassung, dass es sich bei derartigen Aufwendungen nicht um Lohnzusatzleistungen handelt. Die Freistellung des Arbeitnehmers von seiner Arbeitsverpflichtung steht in solchen Konstellationen einer zusätzlichen Leistung nicht gleich. Der Arbeitgeber gibt für diesen Zeitraum seinen Anspruch auf Arbeitsleistung auf, ohne die eigene Leistung an den Arbeitnehmer zu erhöhen. Der BGH hat diese Sichtweise jüngst bestätigt (vgl. BGH, Beschl. v. 30.01.2024, EnVR 39/22).

3.3.1.3 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8, 13, 16 ARegV und § 11 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 iVm. § 34 Abs. 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 2. HS ARegV)

Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung aufgrund der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV), aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV), aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV), aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV), sowie aus Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 14

Abs. 1 S. 1 EnWG (§ 11 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 ARegV iVm. § 34 Abs. 8 ARegV) wurden vom Netzbetreiber auf Basis von Plankosten gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV angepasst.

In den Kosten aus Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1 EnWG (§ 11 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 ARegV iVm. § 34 Abs. 8 ARegV) sind insbesondere auch Kosten aus Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG 2021, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EEG 2021 erfüllen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV der bis zum 30.09.2021 geltenden Fassung), enthalten. Mit in Krafttreten der ARegV-Novelle zum 01.10.2021 sind diese Kosten sowie die Kosten aus den weiteren Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EnWG gemäß § 11 Abs. 5 Nr. 2 ARegV bei Verteilernetzbetreibern als volatile Kosten anzusehen, wobei die Kosten gemäß § 34 Abs. 8 ARegV bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gelten.

3.3.1.4 Anpassung nach Maßgabe des § 5 ARegV (Saldo des Regulierungskontos) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 5 ARegV gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a ARegV angepasst. Hinsichtlich der Kalenderjahre 2013 bis 2016 erfolgte durch die Beschlusskammer zunächst eine vorläufige und schließlich eine endgültige Bestimmung, hinsichtlich der Kalenderjahre 2019 und 2020 erfolgte direkt eine endgültige Bestimmung der Salden und der Verteilung auf sechs bzw. drei Kalenderjahre durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze gem. § 34 Abs. 4 und § 5 Abs. 3 S. 2 ARegV (Az. jeweils BK8-17/0698-01, BK8-20/00698-01 und BK8-21/00698-01). Maßgeblich für die Bestimmung der zulässigen Erlöse ist der endgültige durch die Beschlusskammer festgelegte Zu- bzw. Abschlag. Etwaige Abweichungen der von der Beschlusskammer festgestellten Auflösungsbeträge aus den Regulierungskontosalden 2013 bis 2016, 2019 und 2020 den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen.

3.3.1.5 Anpassung nach Maßgabe des § 19 ARegV (Q-Element) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV angepasst (Aktenzeichen BK8-22/000698-81). Daher ist diese Anpassung bei

der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in der **Anlage 3a** berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen.

3.3.2 Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr durchgeleiteten Absatzmengen und Leistungswerten mit den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 20 StromNEV ermittelten Entgelten. Bei der Bestimmung der erzielbaren Erlöse ist somit auf die tatsächlich physikalisch durchgeleiteten Mengen und die in Anspruch genommenen Leistungen abzustellen, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren oder Rabatte gewährt wurden.

Die Antragstellerin hat die zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos erforderlichen tatsächlich erzielbaren Erlöse des abgelaufenen Kalenderjahres im Rahmen der Antragstellung der Beschlusskammer mitgeteilt.

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich die in **Anlage 2** dargestellten erzielbaren Erlöse.

Die Antragstellerin hat unter dem Aktenzeichen BK8-16/0698-01 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bundesnetzagentur geschlossen. Durch diesen Vertrag wurden die der jährlichen Entgeltbildung zu Grunde zu legenden Beträge geändert. Diese Beträge sind im Regulierungskonto beim Abgleich mit den erzielbaren Erlösen zu berücksichtigen. Dementsprechend sind die erzielbaren Erlöse der Antragstellerin um die sich aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ergebenden Beträge zu korrigieren.

3.4

Differenz aus Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8, 13 ARegV und § 11 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 iVm. § 34 Abs. 8 ARegV

Nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8, 13 ARegV und § 11 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 iVm. § 34 Abs. 8 ARegV auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll.

Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Planansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin hat die tatsächlich entstandenen Kosten und Erlöse gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8, 13 ARegV und § 11 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 iVm. § 34 Abs. 8 ARegV aus

- a) der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen,
 - b) der Nachrüstung nach SysStabV,
 - c) genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV,
 - d) vermiedenen Netzentgelten,
 - e) der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen,
 - f) aus Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1 EnWG,
- übermittelt.¹

¹ Bei der Bestimmung der auszahlenden vermiedenen Netzentgelte ist ab dem Kalenderjahr 2018 nach Maßgabe des § 18 StromNEV i.V.m. § 120 EnWG das Schattenpreisblatt des jeweiligen vorgelagerten Netzbetreibers zu Grunde zu legen (vgl. Hinweise der Beschlusskammer 8 zur Anpassung der Erlösobergrenze).

In der **Anlage 2** werden diese Werte den von der Beschlusskammer ermittelten Werten gegenübergestellt.

3.5 Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kosten ergibt

Die Beschlusskammer hat gem. § 10a ARegV gegenüber der Antragstellerin einen Kapitalkostenaufschlag auf die Erlösobergrenze des Jahres 2023 für Kapitalkosten genehmigt, die aufgrund von nach dem Basisjahr 2016 getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagegüter entstehen (Aktenzeichen: BK8-22-00698-1005#1).

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 1a ARegV die Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2023 und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten (bezogen auf Investitionen der Jahre 2017 bis 2023) ergibt, ermittelt und auf dem Regulierungskonto verbucht. Hierzu hat sie der Beschlusskammer gem. § 5 Abs. 4 S. 2 ARegV Angaben zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten der dem Kapitalkostenaufschlag zugrunde gelegten betriebsnotwendigen Anlagegüter übermittelt.

Die Beschlusskammer hat in der Genehmigung zum Kapitalkostenaufschlag bereits darauf hingewiesen, dass im Verfahren zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos eine materielle Prüfung der Ist-Kosten erfolgen wird. Hierbei sind die materiellen Vorgaben des § 10a ARegV zu beachten. Dies betrifft alle hier relevanten Investitionen der betreffenden Kalenderjahre nach dem Basisjahr. Insoweit ist der Beschlusskammer, auch soweit bereits im Verfahren zur Genehmigung des Kapitalkostenaufschlags von der Antragstellerin für einzelne Jahre auf Ist-Kosten abgestellt wurde, eine materielle Prüfung im Regulierungskonto nicht verwehrt. Weder bestimmt § 10a ARegV, dass eine Prüfung von Ist-Kosten, soweit sie bereits vorliegen, zwingend hier abschließend stattzufinden hätte; noch sperrt die Regelung des § 5 Abs. 1a ARegV eine solche Prüfung im Regulierungskonto. Wenn der Netzbetreiber im Regulierungskonto die Differenz aus dem genehmigten Kapitalkosten-

aufschlag nach § 10a ARegV und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt, beantragt, bezieht sich die diesbezügliche materielle Prüfung auf alle relevanten Kalenderjahre.

Ein Kapitalkostenaufschlag kann nur für betriebsnotwendige Maßnahmen beantragt werden, die nach den vom Netzbetreiber praktizierten Aktivierungsgrundsätzen auch im Basisjahr aktiviert worden sind bzw. wären. Die Aktivierungsgrundsätze sind stetig anzuwenden. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin ihre Aktivierungspraxis stetig angewendet hat. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass die Aktivierungspraxis verändert wurde.

Der Kapitalkostenaufschlag kann nur für Investitionen genehmigt werden, die nach dem Basisjahr getätigt wurden. Investitionen, die bis zum oder im Basisjahr getätigt wurden, sind Bestandteil der festgelegten Erlösobergrenze nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ARegV. In Zusammenhang mit nach dem Basisjahr stattfindenden Netzübergängen bedeutet dies, dass die bis zum oder im Basisjahr getätigten Investitionen bzw. die daraus resultierenden Kapitalkosten, die den übergehenden Netzteil betreffen, nach den Vorgaben des § 26 ARegV als Anteil der Erlösobergrenze auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen werden. Die Aufteilung eines Kapitalkostenaufschlags ergibt sich daraus nicht. Alle Investitionen bzw. die daraus resultierenden Kapitalkosten, die nach dem Basisjahr getätigt wurden, sind nicht Bestandteil der festgelegten Erlösobergrenze. Für diese Investitionen kann der aufnehmende Netzbetreiber einen Antrag auf Kapitalkostenaufschlag stellen. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin in ihrem Antrag keinerlei Anlagengüter geltend gemacht hat, die aufgrund eines Netzübergangs auf einen anderen Netzbetreiber übergegangen sind. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass derartige Anlagengüter in den Kapitalkostenaufschlag eingeflossen sind.

Die Verzinsungsbasis ergibt sich nach § 10a Abs. 5 ARegV aus den kalkulatorischen Restbuchwerten der berücksichtigungsfähigen Anlagen bewertet zu historischen AK/HK nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StromNEV. Anzusetzen ist dabei der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Zugangsjahr im Jahresanfangsbestand berücksichtigt (vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14). Ausgenommen hiervon sind Grundstücke und Anlagen im Bau, da diese – anders als die vom Bundesgerichtshof adressierten Anlagen – nicht abgeschrieben werden. Diese Vorgehensweise steht nach Auffassung des OLG Düsseldorf in Einklang mit den Vorgaben des § 10a ARegV i.V.m. § 7 GasNEV; der Ansatz eines Jahresanfangsbestands von Null im Rahmen der Mittelwertbildung begegnete keinen richterlichen Bedenken (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.03.2019, VI-3 Kart 166/17 [V], S. 45 ff.). Dies gilt entsprechend für die Regelungen der StromNEV.

Von den ermittelten Restbuchwerten in Abzug gebracht werden die Mittelwerte des Jahresanfangs- und Jahresendbestands der Restwerte der Netzanschlusskostenbeiträge und der Baukostenzuschüsse gem. § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 StromNEV, die die Antragstellerin im relevanten Zeitraum hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Anlagengüter erhalten hat. Der Bundesgerichtshof hat diese Vorgehensweise bestätigt (vgl. u.a. BGH, Beschluss vom 05.05.2020, EnVR 59/19).

Für den kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatz ist gemäß § 10a Abs. 7 S. 2 ARegV der nach § 7 Abs. 6 StromNEV für die dritte Regulierungsperiode geltende Zinssatz für Neuanlagen anzusetzen (vgl. u.a. BGH, Beschluss vom 05.05.2020, EnVR 59/19). Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 05.10.2016, unter dem Aktenzeichen BK4-16-160, für die Dauer der dritten Regulierungsperiode den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 6,91 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Höhe des FK-Zinses bestimmt sich gem. § 10a Abs. 7 S. 3 ARegV nach § 7 Abs. 7 i.V.m. § 32 Abs. 11 StromNEV. Es ist auch insoweit der für die Berechnung der Erlösobergrenzen der jeweiligen Regulierungsperiode geltende Zinssatz anzuwenden. Dieser beträgt in der dritten Regulierungsperiode 2,72 %.

Der anzuwendende Mischzinssatz berechnet sich wie folgt:

$$6,91 \times 0,4 + 2,72 \times 0,6 = 4,396.$$

Der sich aus den Vorgaben der ARegV ergebende und im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags anzuwendende gewichtete Mischzins beträgt damit 4,396 %.

Im Übrigen verweist die Beschlusskammer auf die Hinweise der Bundesnetzagentur vom 21.04.2021 zum Verfahren zur Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Antrages auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 10a ARegV für die dritte Regulierungsperiode Gas (2018 bis 2022) bzw. Strom (2019 bis 2023).

In der **Anlage 5** werden die Werte der Antragstellerin den von der Beschlusskammer ermittelten Werten gegenübergestellt.

Die Antragswerte weichen von den durch die Beschlusskammer im Regulierungskonto 2022 festgestellten Werten ab. In der Genehmigung des Regulierungskontosaldos 2022 wurden die Werte bezogen auf Investitionen der Jahre 2017 bis 2022 insoweit abschließend bestimmt; nachträgliche Korrekturen sind unzulässig.

Die Beschlusskammer hat daher die Werte für die Investitionen des Jahres 2017, betreffend die übernommenen Teilnetze im Jahr 2020 von der Schleswig-Holstein Netz AG, der NetzID „NB1“ zugeordnet. Die Werte für die Investitionen der Jahre 2018 und 2019, betreffend die übernommenen Teilnetze im Jahr 2020 von der Schleswig-Holstein Netz AG hat der Netzbetreiber allerdings als Hinzurechnung unter der Netz-ID „NB1“ abgebildet.

Die Werte für die Investitionen des Jahres 2020, betreffend die übernommenen Teilnetze im Jahr 2020 von der Schleswig-Holstein Netz AG, und im originären Netz hat der Netzbetreiber jeweils der Netz-ID „NB1“ zugeordnet. Dies führt zu mehreren Einträgen im Erhebungsbogen. Bei den stattgefundenen Netzveränderungen gemäß § 26 ARegV nach dem Basisjahr ist jeweils eine separate Netz-ID anzuwenden. Die Beschlusskammer hat jedoch die Anschaffungskosten/Herstellungskosten des Jahres 2020 pro Anschaffungsjahr und pro Anlagegruppe unter der Netz-ID „NB1“ zusammengefasst, da die für die beiden Netzbereiche geltende Gewerbesteuer und die Nutzungsdauer identisch sind.

Kosten, die dem grundzuständigen Messstellenbetreiber (gMSB) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) zuzuordnen sind, sind nicht genehmigungsfähig (vgl. § 7 Abs. 2 MsbG).

Als Grundlage für die Berechnung des Kapitalkostenaufschlags im Regulierungskonto 2023 dienten die genehmigten Werte aus dem Regulierungskonto 2022.

3.6 Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs (zu dem auch die Messung gehört) und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV wird in das Regulierungskonto die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen einbezogen. Die Einbeziehung erfolgt soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) handelt.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 4 ARegV wird in das Regulierungskonto auch die Differenz einbezogen, die durch Maßnahmen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit §§ 40a Abs. 2 S. 1, 40b Abs. 1 S.1 und 2 EnWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 MsbG verursacht wird, soweit der Netzbetreiber für die Durchführung zuständig war.

Nach § 7 Abs. 2 MsbG in der bis zum 26.05.2023 geltenden Fassung sind die Kosten des Messstellenbetriebs von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nicht in der Erlösobergrenze und den Netzentgelten des Netzbetreibers zu berücksichtigen, sondern dem grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme zuzuordnen. Die Kosten für die Abrechnung der Netznutzung von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen verbleiben beim Netzbetreiber und sind weiterhin Bestandteil der Netzentgelte.

Die Antragstellerin hat die Kostenveränderung für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört, übermittelt. Hiernach haben sich Differenzen ergeben.

Die Antragswerte werden in der **Anlage 4** den von der Beschlusskammer genehmigten Werten gegenübergestellt.

Die Differenzen begründen sich wie folgt:

3.6.1 Kostenveränderung durch den Einbau von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen

In das Regulierungskonto sind gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV Kostendifferenzen einzubeziehen, die sich durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer im Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs ergeben. Durch den Austausch von konventionellen Messeinrichtungen gegen moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme reduziert sich die Anzahl der Anschlussnutzer, die dem Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs und damit dem Netzbetreiber zuzuordnen sind, während die Anzahl der Anschlussnutzer, die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme betreut werden, steigt. Auch alle Kommunikations- und Softwareanwendungen für die Aufgaben des grundzuständigen Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme sind diesem zuzuordnen. Folglich reduzieren sich die Kosten des Netzbetreibers für den konventionellen Messstellenbetrieb im Vergleich zu den in der Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen.

Die Antragstellerin hat keine Kostenveränderung angegeben. Die Beschlusskammer hat mit einer eigenen Berechnung die Kostenveränderung der Antragstellerin nachvollzogen, die sich durch den Einbau von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen ergibt. Hierbei hat die Beschlusskammer in einem ersten Schritt die Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Zähler durch eine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG i.V.m. § 61 Abs. 1 Nr. 4 MsbG (Speichertiefe für moderne Messeinrichtungen) oder ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 MsbG ersetzt wurde, ermittelt.

Der Bestand der intelligenten Messsysteme und modernen Messeinrichtungen im Basisjahr 2016 betrug ■■■■, so dass die Gesamtzahl der intelligenten Messsysteme und modernen Messeinrichtungen, die bis zum 31.12.2022 eingebaut wurden, zu einer Verringerung der

Erlösobergrenze führen muss. Anschließend wird die Anzahl der modernen Messeinrichtungen mit dem Preis für Eintarifszähler (Haushaltszähler) multipliziert. Dieser Wert fließt als Kostenminderung in die Ermittlung des Regulierungskontosaldos ein. Die Zähler, die aus der Erlösobergrenze herausfallen, werden dabei pauschal mit dem günstigsten Preis für den Messstellenbetrieb und die Messung bewertet. Diese Herangehensweise der Beschlusskammer geht zu Gunsten der Antragstellerin davon aus, dass der Austausch zunächst bei den günstigeren Messeinrichtungen stattfindet. Die Herangehensweise würdigt dabei den Aufwand, den ein vollständiger Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten und eine detaillierte Darstellung der umgebauten Zähler bei der Antragstellerin verursachen würde und insoweit nicht mehr verhältnismäßig wäre.

Aufgrund des frühen Stadiums des Rollouts und zahlreicher offener Fragen erkennt die Beschlusskammer weiterhin ohne weiteren Nachweis bis zu 25 % der Kosten für an den grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme abgehende Kosten als Systemkosten der Antragstellerin an, die nicht aus den Erlösobergrenzen herausgelöst werden. Anhand dieser Pauschale wird einerseits berücksichtigt, dass ein großer Teil der Kosten einer ausgetauschten Messeinrichtung beim Netzbetrieb nicht mehr anfällt, andererseits gewisse Kosten der der Antragstellerin zumindest vorübergehend verbleiben können.

Die Beschlusskammer behält sich weiterhin vor, in Folgejahren insbesondere aufgrund neuer Erkenntnisse und bei steigenden Anteilen der auf den grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme übergehenden Stückzahlen bei der künftigen Bestimmung von Regulierungskontosalden auch abweichende Prüfansätze zu wählen. Angesichts der möglichen gemeinsamen Wahrnehmung der Markttrollen des Verteilernetzbetreibers und grundzuständigen Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme sind Schlüsselungen der Kosten auf beide Rollen möglich. Es sind EDM- und Zählermanagementsysteme am Markt verfügbar, die aufgrund der nicht erforderlichen informatorischen Entflechtung zwischen den Markttrollen innerhalb des Verteilernetzbetreibers auch nicht zu zusätzlichen Lizenzgebühren o.ä. führen.

Nach Berechnung der Beschlusskammer ergibt sich damit eine Kostenminderung durch den Einbau von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen in Höhe von [REDACTED] €.

Die Antragstellerin trägt in ihrer Stellungnahme vom 22.10.2025 vor, dass bei dem Abzug der verbauten modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme auf einen Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand abzustellen sei. Die pauschale Vorgehensweise der Beschlusskammer bilde nicht die tatsächliche Entwicklung ab.

Ein Abweichen von der Vorgehensweise der Beschlusskammer, die in Bezug auf die remanenten Kosten die Variablen zugunsten der Antragstellerin wählte (z.B. Berechnung des Abzugs anhand des Preises für Eintarifszähler (Haushaltszähler)), ist nur auf Grund einer umfassenden und nachvollziehbaren Datenlieferung möglich. Dazu muss die Antragstellerin sowohl die tatsächlichen remanenten Kosten, als auch die tatsächliche Verteilung des Umbaus der Zähler und Zählertypen über das Jahr darlegen. Ein teilweises Abweichen von dem Ansatz der Beschlusskammer und damit eine Optimierung zwischen pauschalem Vorgehen ohne Nachweise und einer konkreten Betrachtung ist nicht möglich. Das Vorgehen der Beschlusskammer soll den Netzbetreibern einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand ersparen und nicht zur Optimierung dienen.

Die Antragstellerin legte auf Nachfrage der Beschlusskammer vom 04.11.2025 dar, wie sich der Einbau der modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme (und damit der Ausbau der konventionellen Zähler) tatsächlich über das Jahr verteilt haben.

Auf Nachfrage vom 20.11.2025, in welcher Höhe und welche Art von remanenten Kosten beim Netzbetreiber im Jahr 2023 tatsächlich bestehen bleiben und warum diese Kosten nicht auf die Tätigkeit Messstellenbetrieb gem. § 3 Abs. 4 MsbG direkt zugeordnet oder geschlüsselt werden können, legte die Antragstellerin keine detaillierten Nachweise dar.

Mit E-Mail vom 04.12.2025 trägt die Antragstellerin außerdem vor, dass der Personalaufwand beim konventionellen Messstellenbetreiber durch die Umstellung höher im Vergleich zum bisherigen System ist. Eine monatliche Aufstellung und Auswertung sei aus Sicht der Antragstellerin sehr aufwändig. Lohnerhöhungen sind nach Ansicht der Beschlusskammer

nicht anerkennungsfähig, da sie nicht auf einer Veränderung der Anzahl der Anschlussnutzer beruhen und damit keinen Fall des § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV darstellen.

Mit Schreiben vom 04.12.2025 hat die Beschlusskammer der Antragstellerin mitgeteilt, dass sie an ihrer pauschalen Berechnungsmethode festhält, da die Antragstellerin ihr Vorbringen nicht hinreichend nachweisen konnte.

Die Beschlusskammer erkennt daher tatsächlich entstandene Kosten in Höhe von [REDACTED] € an.

3.7 Ausgleich des Regulierungskontosaldos

Der ermittelte Saldo wird annuitätisch über drei Jahre durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt.

Der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2023 wird durch die Einzelbeträge hinsichtlich

- a) der Abweichung zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- b) der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8, 13 ARegV und § 11 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 iVm. § 34 Abs. 8 ARegV und den in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV,
- c) den veränderten Kosten aus Messstellenbetrieb oder Messung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 und 4 ARegV sowie
- d) der Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten gemäß § 5 Abs. 1a ARegV ergibt

bestimmt. Diese Differenzbeträge werden gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst.

Der **Anlage 2** sind die unverzinsten Differenzen zu entnehmen. Die Verzinsung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 ARegV auf Grundlage des jährlich durchschnittlich gebundenen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufsrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten (0,64 %).

Die sich danach für die Jahre 2026 bis 2028 ergebenden Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenze sind **Anlage 1** zu entnehmen.

4. Berücksichtigung etwaiger nachträglicher Korrekturen der Erlösobergrenze 2023 auf Grund von Gerichtsentscheidungen

Da der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2023 und seine Verteilung auf die Erlösobergrenzen der Kalenderjahre 2026 bis 2028 mit diesem Beschluss abschließend bestimmt werden, könnten nachträgliche Korrekturen der kalenderjährlichen Erlösobergrenze und der erzielbaren Erlöse 2023 im Fall einer Bestandskraft dieser Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden.

Daher wird die Beschlusskammer notwendige Korrekturen des Regulierungskontosaldos 2023 in einem noch offenen Regulierungskontosaldo (d.h. in dem Regulierungskontosaldo, dessen Auflösung noch nicht abschließend genehmigt wurde), unter Einbeziehung einer Verzinsung entsprechend § 5 Abs. 2 ARegV, berücksichtigen.

Korrekturen können durch die Anpassungszusage in dem Verwaltungsverfahren BK8-17/0698-11 veranlasst sein.

Im Rahmen des Antragschreibens trägt der Netzbetreiber vor, dass sie Beschwerde gegen zwei Beschlüsse der BNetzA eingelegt hat: Zum einen gegen den Beschluss zur Festlegung des kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatzes im Kapitalkostenaufschlag (BK4-23-001) und zum anderen gegen den Beschluss zur Festlegung von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen im Kapitalkostenaufschlag (BK4-

23-002). Die Antragstellerin bittet um eine entsprechende Anpassungszusage, falls sich daraus Sachverhalte ergeben, die eine Verbesserung ihrer Erlösobergrenze bedingen.

Dies hält die Beschlusskammer nicht für erforderlich. Die Festlegung BK4-23-001 gilt für nach dem 31.12.2023 aktivierte Anlagegüter und wird erstmals für die Erlösobergrenze 2024 (Beginn der vierten Regulierungsperiode) relevant. Eine Überprüfung der Ansätze im Regulierungskonto findet somit erstmals für das Jahr 2024 (Antragstellung zum 31.12.2025) statt. Die Beschwerdeführerinnen in Bezug auf den Beschluss BK4-23-001 haben sich im Wege eines gerichtlichen Vergleiches mit der Bundesnetzagentur geeinigt. Der Vergleich sieht vor, dass für Zugänge als Fertiganlagen im Anlagevermögen des Jahres 2023 ein Fremdkapitalzinssatz in Höhe von 3,5 % anzusetzen ist. Dadurch werden sämtliche Umbuchungen des Jahres 2023 aus den Anlagen im Bau in Fertiganlagen sowie die im Jahr 2023 direkt als Fertiganlagen gebuchten Anlagen in den Folgejahren mit einem höheren Zinssatz berücksichtigt. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Ansätze im Regulierungskonto 2023.

In Bezug auf die Festlegung BK4-23-002 ist im Rahmen des laufenden Gerichtsverfahrens zu klären, ob die Jahresscheiben 2022 und 2023 im Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2024 mit dem festgelegten höheren Eigenkapitalzinssatz zu bewerten sind. Sollte die Beschwerde gegen die Festlegung der BK4 auf eine Verpflichtung zur rückwirkenden Anwendung (in Bezug auf die Kapitalkosten-aufschläge für die Erlösobergrenzen 2022 bzw. 2023) abzielen, ist dies kein Sachverhalt, für den die Beschlusskammer eine Anpassungszusage gibt.

III. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

IV. Anlagenverweis

Die **Anlagen 1 bis 5** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

- Anlage 1** Auflösungsplan und Auszug
- Anlage 2** Vergleich der Werte von Antragstellerin und BNetzA
- Anlage 3a** Vergleich der Erlösobergrenzenbestandteile
- Anlage 3b** Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten
- Anlage 3c** Netzveränderungen
- Anlage 4** Messstellenbetrieb
- Anlage 5** Kapitalkostenaufschlag

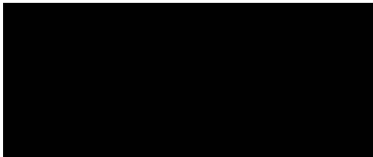
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

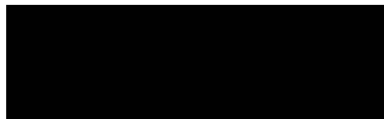
Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

Vorsitzender



Bourwieg

Beisitzerin



Dr. Heimann

Beisitzer



Wetzel

Auszug des Regulierungskontos für 2023
- Herleitung des Saldo und Auflösungsplan-

Rechtsgrundlage	Beschreibung	2023 [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse
		84.649.296
		erzielbare Erlöse
		82.073.123
	Verzichtsbetrag in der Verprobung	0
	Differenz	2.576.173
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		26.067.787
	Differenz	
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 6 Abs. 4 und § 13 Abs. 5 KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		1.565.210
	Differenz	
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen, Baukostenzuschüssen und Investitionszuschüssen nach § 9 StromNEV	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		Differenz
§ 5 Abs. 1a ARegV	Kapitalkostenaufschlag	tatsächlich entstandene Kosten
		in EOG enthaltene Ansätze
		8.886.426
	Differenz	
	Summe aus Einzeldifferenzen	

Verzinsung und Auflösung des Regulierungskontos						
Bezeichnung	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]
Jahresanfangsbestand (= Vorjahressaldo)						
Endbestand (= Saldo aus Einzeldifferenzen)						
Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand						
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	0,64%	0,64%	0,64%	0,64%	0,64%	0,64%
Verzinsung						
Saldo Regulierungskonto (= Jahresendbestand + Verzinsung)	5.638.062	5.674.145	5.710.460			
Annuitätische Berücksichtigung in der Erlösobergrenze				1.921.753	1.921.753	1.921.753
Auswirkung auf die Erlösobergrenze				Mindererlös (EOG-erhöhend)		

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2023

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichungen [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	84.649.296	
		erzielbare Erlöse	82.073.123	
		Verzichtsbetrag in der Verprobung	0	
		Differenz	2.576.173	
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze	26.067.787	
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 6 Abs. 4 und § 13 Abs. 5 KWKG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze	1.565.210	
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen, Baukostenzuschüssen und Investitionszuschüssen nach § 9 StromNEV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1a ARegV	Kapitalkostenaufschlag	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze	8.886.426	
		Differenz		
		Summe aus Einzeldifferenzen		

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile 2023

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
			absolut	relativ
Erlösobergrenze 2023		84.649.296 €		
Formelbestandteile				
dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile		33.765.908 €		
vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile		24.425.971 €		
beeinflussbare Kostenanteile		0 €		
Anpassung VPI_t / VPI_0				
Anpassung PF_t				
Kapitalkostenaufschlag		8.886.426 €		
Q-Element		145.876 €		
Volatile Kosten		2.825.912 €		
Regulierungskonto		-1.050.537 €		
Sonstiges				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
öffentlich rechtlicher Vertrag				

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten 2023

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösbegrenze gilt (§ 8 ARegV)	2021	109,10	2021	109,10	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [EUR]
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	
2 - 1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					
2 - 2	Konzessionsabgaben					
2 - 3	Betriebssteuern					
2 - 4	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen			26.067.787		
2 - 5	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV und Anlagen gemäß § 22 SysStabV					
2 - 6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV			0		
2 - 6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV					
2 - 7	Mehrkosten für die Einrichtung, den Betrieb und die Änderung von Endkabeln					
2 - 8	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 13 Abs. 2 EnfG und § 6 Abs. 4 und § 13 Abs. 5 KWK-G			1.565.210		
2 - 8b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV					
2 - 9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnsatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2016)					
2 - 10	Betriebs- und Personalratsstätigkeit					
2 - 11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinderlagestätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
2 - 12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV			0	0	
2 - 13	Auflösung von Netzanchlusskostenbeiträgen, Baukostenzuschüssen und Investitionszuschüssen nach § 9 StromNEV					
EPMK	Ergasmanagementkosten (EPMK) nach § 34 Abs. 8 ARegV					
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					
Satz 4	Kosten oder Erlöse aufgrund einer freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV					
Summe				33.765.908 €		

Stammdaten der Netzübergänge					Zusammensetzung der EOG der Netzübergänge nach § 26 ARagV des Jahres 2023												Daten der Verlustenergie				
Laufende Nr. des Netzübergangs	Netzverbindung (Abgang/ Zugang)	Aktenzeichen	Name des übergehenden Netzeils	Datum des Netzübergangs	Erlösobergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Effizienzbonus nach 12a ARagV [EUR]	Kostenanteile aus dem Verbraucherpreisanteil nach § 8 ARagV [EUR]	Kostenanteile aus dem generellem sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARagV [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Volatille Kosten [EUR]	Saldo Regulierungskonto [EUR]	Härtefall [EUR]	Sonstiges [EUR]	Zu übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verkaufenergie [EUR]	Zu übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Referenzpreis der Volatilen Kosten [€/ MWh]	Volatille Kosten [EUR]	
				Summe:	14.444.952		10.634.940					30.000	2.696.930	74.058				747.749			2.696.930
1	Netzzugang	BK9-20/03299-71	TraveNetz Land Strom (diverse Gemeinden)	01.01.2020	13.244.052		9.777.804					30.000	2.471.870					685.349	21.966.318	143,73	2.471.870
2	Netzzugang	BK9-19/03299-72	Ratekau (Vollnetzaufnahme)	01.01.2021	1.200.899		857.936						225.060	74.058				62.400	2.000.000	143,73	225.060

Ermittlung der Kostenveränderung im Bereich Messung und Messstellenbetrieb des Jahres 2023

Ermittlung der Differenz gemäß § 5 Abs. 1 S.3 ARegV	Netzbetreiber [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Anzahl der Messeinrichtungen					Anteil Capex Netzbetreiber	Kapitalkosten der Anlagen- gruppe 'Zähler, Messeinrich- tungen, Uhren, TFR-Empfän- ger' aus dem KKAuf 2023 [EUR]	verbleibende OPEX [EUR]	Anteil remanente Kosten
			Netzbetreiber		Bundesnetzagentur						
			31.12.2022 [Stück]	31.12.2023 [Stück]	31.12.2016 [Stück]	31.12.2022 [Stück]	31.12.2023 [Stück]				
Für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kosten des konventionellen Messstellenbetriebs (einschließlich Messung) (§ 5 Abs. 1 S. 3 ARegV).											
davon CAPEX								0,00%			
in der Erlösobergrenze 2022 enthaltener Ansatz der Kosten des Messstellenbetriebs (einschließlich Messung)											
davon CAPEX											
Differenz											
davon durch Änderung der Zahl der Anschlussnutzer mit konventionellen Messgeräten verursacht, bei denen der Netzbetreiber Messung oder Messstellenbetrieb durchführt											
davon durch Änderung der Zahl der Anschlussnutzer verursacht, bei denen der Zähler durch eine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MstbG i.V.m. § 61 Abs.1 Nr. 4 MstbG (Speichertiefe f. mKE) oder ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 MstbG ersetzt wurde											

Kapitalkostenaufschlag 2023

Ermittlung der Differenz gemäß § 5 Abs. 1a ARRegV	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Abweichungen [EUR]
tatsächlich entstandene Kapitalkosten			
Planzwerte gem. Beschluss KVAd	8.886.426	8.886.426	
Differenz			

Zusammenfassung													
NetzID	Netzbezeichnung	kalk. Abschreibungen			kalk. Verzinsung			kalk. Gewerbesteuer			Kapitalkostenaufschlag		
		Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichung [EUR]	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichung [EUR]	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichung [EUR]	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichung [EUR]
VNB	originäres Netz												
VPI	Stadwerke Lübeck Energie GmbH									22.038			
NBI	Traveltetz GmbH - ehemals Netz Lübeck									499.305			
	Summe									521.343			

Einzelauflistung															monetäre Auswirkungen				
NetzID	Netzbezeichnung	Tabelle	Anlagengruppe bzw. Kategorie	Anschaffungs-jahr	Abweichungen zwischen Netzbetreiberangaben und von der BNetzA verwendeten Werten					Abweichung	kalk. Abschrei-bungen [EUR]	kalk. Verzinsungs-basis [EUR]	kalk. Gewerbe-steuer [EUR]	Kapitalkosten-aufschlag [EUR]					
					Bezeichnung	Einheit	Angabe Netzbetreiber	Wert BNetzA											
VPI	Stadwerke Lübeck Energie GmbH	Sachanlagevermögen	Kabel Mittelspannungsnetz	2017	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR													
			Kabel 1 kV	2017	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR													
			Kabel Abnahmearmschleife	2017	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR													
			30/220/10/30/10 kV-Stationen	2017	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR													
			Ordnungstafeln	2017	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR													
			Ordnungstafeln, Transformations-, Kabelverteilschranke	2017	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR													
			Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernte-	2017	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR													
			Zähler, Messanrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2017	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR													
			Stationenbänke	2020	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR													
			Grundstücksanlagen, Baufen für Transportwesen	2020	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR													
			30/220/10/30/10 kV-Stationen	2020	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR													
			Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernte-	2020	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR													
			Kabel 1 kV	2020	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR													
			Kabel Abnahmearmschleife	2020	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR													
			Kabel Mittelspannungsnetz	2020	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR													
			Ordnungstafeln	2020	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR													
			Ordnungstafeln, Fernte-, Fernmess-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom-	2020	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR													
			Schaltentrichtungen	2020	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR													
			Werkzeuge, Geräte	2020	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR													
NBI	Traveltetz GmbH - ehemals Netz Lübeck	Sachanlagevermögen	Zähler, Messanrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2020	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR													
			Rechen	2020	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR													
			Kabel 1 kV	2020	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR													
			Kabel Abnahmearmschleife	2020	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR													
			Kabel Mittelspannungsnetz	2020	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR													
			Ordnungstafeln	2020	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR													
			Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmess-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom-	2020	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR													
			Schaltentrichtungen	2020	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR													
			Werkzeuge, Geräte	2020	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR													
			Zähler, Messanrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2020	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR													
			Grundstücksanlagen, Baufen für Transportwesen	2020	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR													
			30/220/10/30/10 kV-Stationen	2020	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR													
			Rechen	2020	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR													
			Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmess-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom-	2020	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR													
			Schaltentrichtungen	2020	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR													
			Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernte-	2020	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR													
			Kabel 1 kV	2017	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR													
			Kabel Abnahmearmschleife	2017	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR													
			Ordnungstafeln	2017	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR													
Ordnungstafeln, Transformations-, Kabelverteilschranke	2017	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR																
Zähler, Messanrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2017	Historische AKHK Stand 31.12.2023	EUR																
					Rundungsdifferenzen	EUR													